

AGB LZM Flachstahl GmbH

Liefer- und Zahlungsbedingungen (Stand 04/2008)

I. Allgemeines

1. Sämtliche - auch zukünftige - Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
2. Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in der neuesten Fassung.

II. Lieferung

1. Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung des Verkäufers, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch den Verkäufer zu vertreten.
2. Bestimmte Eigenschaften sind nicht zugesichert, insbesondere nicht die Eignung des Materials für einen bestimmten Verwendungszweck.
3. Der Verkäufer ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
4. Bei Sukzessivlieferungen hat der Käufer annähernd gleiche Monatsmengen und Sorteneinteilungen abzurufen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, kann der Verkäufer nach Ablauf einer Nachfrist selber einteilen oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Ruft der Käufer mehr als die vereinbarte Gesamtmenge ab, besteht insoweit keine Lieferpflicht. Liefert der Verkäufer dennoch, kann er den vereinbarten oder den am Liefertag gültigen Preis berechnen. Überschreitet der Verkäufer die Abschlussmenge, besteht keine Anzeigepflicht.

III. Güten, Maße, Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN - Normen oder Werkstoffblättern. Bestehen solche nicht, gelten die entsprechenden Euro - Normen, mangels solcher die Handelsbräuche.
2. Der Verkäufer kann bei Aufträgen unter 5000 kg 20% und bei Käufen über 5000 kg 10% mehr, oder minderliefern. Bei Blechzuschnitten ist eine Abweichung von der Stückzahl bis zu 10% gestattet.
3. Für die Gewichte ist die vom Verkäufer oder - bei Streckengeschäften - seinem Lieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu - und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. a. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

IV. Lieferzeiten und Fristen

1. Der Verkäufer ist bemüht, schnellstmöglich zu liefern. Feste Lieferfristen bestehen nicht. Ist ein fester Liefertermin vereinbart, hat der Käufer im Falle des Verzuges eine angemessene Nachfrist zu setzen. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder das Lager verlässt und, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, frühestens mit Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Entsprechendes gilt für Liefertermine.
3. Vertragsmäßig versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Die Wahl des Versandwegs und der Versandart bleibt vorbehalten.

4. Ereignisse höherer Gewalt, auch wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Darüber hinaus berechtigen sie den Verkäufer, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle von dem Verkäufer nicht zu vertretenden Umstände gleich, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. währungs- oder handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen - oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderungen der Verkehrswege und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei dem Verkäufer, dem Lieferwerk oder einem Unterlieferanten eintreten. In den vorgenannten Fällen kann der Käufer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zurücktreten. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

V. Abnahme

1. Ist eine Abnahme vereinbart, so kann sie nur im Lager des Verkäufers oder im Lieferwerk sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten trägt der Käufer.
2. Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden des Verkäufers nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

VI. Gefahrübergang, Versand

1. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem sie das Werk oder Lager verlässt, geht die Gefahr auf den Käufer über.
2. Das Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Verpackungen, Schutz – oder Transporthilfsmittel werden auf Kosten des Käufers und gegen gesonderte Berechnung zurückgenommen.

VII. Preise

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise des Verkäufers zum Zeitpunkt der Lieferung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Streckengeschäften gelten entsprechend die Preise der zuletzt veröffentlichten Werkspreislisten.
2. Öffentliche und private Abgaben, Gebühren, Frachten und Frachterhöhungen, Nachberechnungen sowie Preis – und Frachterhöhungen der Lieferwerke trägt der Käufer.
3. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Käufers.
4. Undefinierte Preisgleitklausel

Unsere bestätigten Verkaufspreise basieren auf den mit unseren Lieferwerken abgeschlossenen Jahrespreisen. Bei Veränderungen außerhalb unseres Verantwortungsbereichs behalten wir uns das allgemeine Recht auf Anpassung vor.

VIII. Zahlung und Verrechnung

1. Zahlungen sind zur freien Verfügung des Verkäufers am Fälligkeitstag auf Kosten des Käufers ohne Abzug zu leisten. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit sie aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.
2. Schecks und Wechsel werden vom Verkäufer erfüllungshalber unter Vorbehalt des Eingangs des Gegenwerts angenommen, ohne dass dadurch die Fälligkeit seiner Rechnungen berührt wird. Die Hereingabe von Wechseln bedarf schriftlicher Vereinbarung. Kosten und Spesen sind vom Käufer zu tragen.
3. Rechnungen sind zahlbar bis zum 15. des dem Lieferdatum ab Werk oder Lager folgenden Monats.
4. Bei überschreiten des Zahlungszieles oder bei Verzug werden Zinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, es sei denn, der Käufer weist einen niedrigeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
5. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware abzuholen. Der Verkäufer kann außerdem die Weiterveräußerung oder Verarbeitung und den Abtransport der

gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Wird dem Verkäufer nachträglich eine, den Zahlungsanspruch des Verkäufers gefährdende, wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers

bekannt, so ist er berechtigt, den Zahlungsanspruch von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen. Ferner können für weitere Lieferungen Vorrauszahlungen verlangt werden. Die vorstehend dargestellten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

6. Der Verkäufer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

7. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer zur Aufrechnung seiner Forderungen gegen Forderungen des Käufers gegenüber nahe stehenden Unternehmen des Verkäufers (siehe XVI). Das gilt auch, wenn die sich gegenüberstehenden Forderungen unterschiedlich fällig sind oder die eine auf Barzahlung, die andere auf Zahlung von Akzepten oder Kundenwechseln lautet. Ebenso kann der Verkäufer Forderungen des Käufers mit Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber nahestehenden Unternehmen (siehe XVI) aufrechnen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Das gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechsel und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne ihn zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung und Vermischung, so überträgt der Käufer bereits jetzt dem Verkäufer die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für ihn. Miteigentumsrechte des Verkäufers gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr.1

3. Der Verkäufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Nr. 4 bis 6 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht vom Verkäufer verkauften Waren veräußert, so wird dem Verkäufer die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten.

5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, der Verkäufer widerruft die Einziehungsermächtigung in den in VIII/5 genannten Fällen. Der Käufer ist verpflichtet, seine Abnehmer auf Verlangen des Verkäufers sofort von der Abtretung zu unterrichten, sofern der Verkäufer die Unterrichtung nicht selbst vornimmt. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen und zum Abschluss von Factoring- Geschäften ist der Käufer in keinem Fall berechtigt.

6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen.

7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, ist der Verkäufer auf Anforderung zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

X. Rangvorbehalt

Forderungsabtretungen gemäß IX/4 gehen im Rang den Restforderungen des Käufers vor.

XI. Mängelrügen

1. Offene Mängel sind unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich spezifiziert beim Verkäufer zu rügen. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht festgestellt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. In allen Fällen ist die Ware in unverändertem Zustand zur Besichtigung bereitzuhalten. Verstößt der Käufer gegen diese Verpflichtung oder be- und verarbeitet er die Ware, so gilt diese bei gleichzeitigem Erlöschen jeder Haftung des Verkäufers als genehmigt.
2. Bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge kann der Verkäufer nachbessern oder die beanstandete Ware zurücknehmen und mangelfreie Ware liefern. Schlagen Nachbesserung und Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
3. Bei Waren, die als deklassiertes Material- z.B. als so genanntes IIA Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich angegebener Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.
4. Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leistet der Verkäufer in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.

XII. Verwendung und Verarbeitung

Der Käufer hat die vom Verkäufer gelieferten Waren auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen. Beratungen und Hinweise des Verkäufers- auch in Bezug auf mögliche Schutzrechte Dritter- sind unverbindlich.

Be- oder verarbeitet oder verwendet der Käufer die gelieferten Waren, so liegt dies ausschließlich in seinem Verantwortungsbereich.

XIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der Verkäufer auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des Verkäufers umfasst, außer bei Vorsatz, nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten oder für die der Käufer versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann.
2. Sämtliche vertraglichen Ansprüche gegen den Verkäufer verjähren ein halbes Jahr nach Ablieferung.
3. Zwingende gesetzliche Haftungs- und Verjährungsvorschriften bleiben unberührt.

XIV. Lohnarbeiten

1. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten sinngemäß auch für Lohnarbeiten. Zusätzlich gilt: Bei berechtigten Reklamationen haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der berechneten Lohnkosten, sofern er das Material nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt hat.
2. Dem Auftragnehmer steht bei Lohnarbeiten wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzlieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit so weit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

XV. Unzulässige Weiterlieferung

1. Der Käufer darf EGKS- Erzeugnisse

- a) die nicht ausdrücklich zum Export in Drittländer verkauft sind, nicht in unverarbeitetem Zustand außerhalb der EU verbringen.

b) die für den Export in Drittländer verkauft sind, nicht in unverarbeitetem Zustand im Gebiet der EU belassen, dorthin zurückliefern oder Zurückverbringen und auch nicht in ein anderes als das in der Bestellung genannte Bestimmungsland liefern oder verbringen. Diese Ware darf auch nicht im Gebiet der EU verarbeitet werden. Der EU gleichgestellt ist das Hoheitsgebiete von Norwegen.

2. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer zum Nachweis über den Verbleib des Materials verpflichtet. Die Verpflichtung gemäß Nr.1 hat der Käufer auch seinen Abnehmern aufzuerlegen und sie zur entsprechenden Weitergabe zu verpflichten. Der Käufer hat die daraus entstehenden Ansprüche geltend zu machen und auf Verlangen diese Ansprüche auf Nachweisungen, Schadenersatz und Vertragsstrafen an den Verkäufer abzutreten. Er ist verpflichtet, den Verkäufer von Verstößen seiner Abnehmer gegen die gemäß Satz 1 auferlegten Pflichten unverzüglich zu unterrichten.

3. Verstößt der Käufer oder einer seiner Abnehmer gegen die o. g. Verpflichtung, so hat der Käufer den entgangenen Gewinn zu ersetzen und eine Vertragsstrafe von 30% des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen.

4. Ist die Ware an einen anderen Ort und/oder eine andere Adresse als in der Rechnung zugrunde gelegt verbucht worden, hat der Käufer, auch ohne dass ihm ein eigenes Verschulden nachgewiesen werden muss, alle Vergünstigungen, die im Hinblick auf den angegebenen Empfänger gewährt wurden, zuzüglich EUR 70,- je Tonne fehlgeleiteter Ware, mindestens aber den doppelten Wert der Vergünstigungen zu erstatten.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeitsklausel

1. Gerichtsstand- soweit nach § 38 ZPO zulässig- und Erfüllungsort für alle Ansprüche aus laufender Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsparteiern ist der Sitz des Verkäufers, nach seiner Wahl auch der Sitz seiner jeweiligen, mit der Lieferung beauftragten Zweigniederlassung.
2. Für alle Lieferungen ab Werk oder Lager ist Erfüllungsort das Lieferwerk oder das Lager.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gelten das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht und die Handelsbräuche am Sitz des Verkäufers.
4. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen sowie dieser Geschäftsbeziehungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte Zweck erreicht wird.